

## ***Neuigkeiten***

Zeitraum Anfang Januar bis Ende Februar 2015

### ***I. Rechtsetzung***

#### ***1. Inkraftsetzung***

- Die **Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)** erfuhr am 14. Januar 2015 eine Änderung, indem der Anhang 3, Ziff. 2, wie folgt geändert wurde: Der Konzentrationswert für Quecksilber für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden an Standorten bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen, wurde neu auf 2mgHg/kg fest gelegt (vorher 5mgHg/kg). Bei tieferer Belastung sind keine Gefährdungen für spielende Kinder zu erwarten und deshalb keine Nutzungseinschränkungen notwendig. Die Änderung ist am 1. März 2015 in Kraft getreten (AS 2015 317).
- Die **Verordnung vom 28. Januar 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019**, beinhaltet Änderungen betreffend 1. die **Verordnung vom 20. November 1996 über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (SR 172.327.8)**, 2. die **Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)**, 3. die **Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)**, 4. die **Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR. 814.201)**, 5. die **Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR. 921.01)** und 6. die **Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)**. In mehrjährigen Programmvereinbarungen legen Bund und Kantone fest, welche Leistungen im Umweltbereich erbracht werden sollen und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarungen haben sich grundsätzlich bewährt. Auf-

grund der Erfahrungen aus den ersten beiden Programmperioden werden nun verschiedene Regelungen im Umweltbereich harmonisiert, Begriffe und Instrumente präzisiert sowie Subventionskriterien angepasst. Diese Verordnung tritt unter folgendem Vorbehalt am 1. Januar 2016 in Kraft: Am 1. März 2015 sind Art. 18 Abs. 4 der Waldverordnung und die Änderungen betreffend die Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und die Jagdverordnung in Kraft getreten (AS 2015 432).

- Die **Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)** erfuhr am 28. Januar 2015 Änderungen betreffend die Liste der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Anhang 1) und die Umschreibung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Anhang 2). Der Bundesrat hat am 28. Januar 2015 auf Antrag des Kantons Zürich die Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 106 «Wetzikon/Hinwil» angepasst. Er trägt damit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Juni 2012 (BGE 138 II 281 = URP 2012 525) Rechnung. Gemäss diesem steht die geplante Linienführung der Zürcher Oberlandautobahn im Widerspruch zum verfassungsmässigen Moorlandschaftsschutz. Mit der vorliegenden Revision werden insbesondere die moorgeprägten Teile des Oberhöflerriets und des Chliriets wieder in den Perimeter aufgenommen. Diese wurden seinerzeit mit Rücksicht auf die damals geplante Linienführung der Oberlandautobahn aus dem Gebiet der Moorlandschaft ausgeschlossen. Die Änderungen sind am 1. März 2015 in Kraft getreten (AS 2015 433).

## **2. Vernehmlassungen und Anhörungen**

- **Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Konzeptteil III B6a Gebirgslandeplätze (GLP), Information und Mitwirkung der Bevölkerung.** Vor einigen Monaten hat der Bundesrat beschlossen, ein Netz von höchstens 40 Gebirgslandeplätzen (GLP) zu definieren. Das BAZL schlägt zu diesem Zweck eine Änderung des Konzepts Gebirgslandeplätze und der VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt) sowie die Aufhebung der beiden Landeplätze Rosenegg-West und Gumm im Kanton Bern vor. Die Auswahl der aufzuhebenden Plätze erfolgte gemeinsam mit den übrigen betroffenen Bundesämtern. Sie ist das Ergebnis einer

Interessensabwägung zwischen den Zielen des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes auf der einen und den Anliegen der Flugausbildung und des Flugtrainings auf der anderen Seite (siehe auch Urteil vom 1. Dezember 2011 des Bundesverwaltungsgerichts (A-8386/2010) = URP 2012 703). Die bereits früher festgelegten Grundsätze für das Heliskiing und für Wildruhezonen werden durch diese konzeptuellen Anpassungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht in Frage gestellt. GLP befinden sich auf über 1100m über Meer. Sie dienen zu Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken und verfügen über keinerlei Infrastruktur. Die GLP bilden die Ausbildungs- und Übungsgrundlage für Piloten mit der Zulassung für Gebirgslandungen. Darüber hinaus sind sie unverzichtbar für Rettungs- und Transportflüge im Gebirge. Der Entwurf des SIL Konzeptteils III B6a GLP wird im Sinne der Informationspflicht und der Mitwirkungsrechte gemäss Art. 4 RPG öffentlich aufgelegt. Die Auflage dauerte vom 20. Januar 2015 bis zum 23. Februar 2015 (BBl 2015 843).

- Der Abschuss von Wölfen soll neu in der **Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)** geregelt werden. Hintergrund ist das Ausbreiten des Wolfes und die Rudelbildung. Um den Anliegen von Bauern, Jägern und der Bevölkerung aus den Bergregionen Rechnung zu tragen, sollen der rechtliche Rahmen für Abschüsse präzisiert und die konkreten Bestimmungen statt in einer technischen Richtlinie (Konzept Wolf Schweiz) in der Jagdverordnung geregelt werden. Neu wird die Verantwortung für die Beurteilung des Abschusses eines schadenstiftenden Einzelwolfes allein den Kantonen übertragen. Das Bundesamt für Umwelt BAFU nimmt künftig nur noch die Oberaufsicht wahr. Im Vergleich zum geltenden Wolfskonzept sind zusätzliche Abschussgründe vorgesehen – so unter dem Titel «Regulierung von Wölfen». Eine vorgängige Bewilligung des BAFU ist nötig, wenn ein Kanton den Wolfsbestand regulieren will (Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV). Dies gilt gleichwohl für Regulationsanträge aufgrund von Wildschäden oder aufgrund einer Gefährdungslage. Das BAFU hat am 16. Januar die Anhörung zur revidierten Verordnung eröffnet. Sie dauerte bis zum 16. März 2015.

Revisionsentwürfe und Erläuterungsberichte sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Rechtsetzung → Vernehmlassungen und Anhörungen.

- Um einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischbestände zu leisten, wird derzeit auf der Grundlage des **Bundesgesetzes vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453)** eine **neue Verordnung (Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen)** ausgearbeitet. Erzeugnisse aus illegaler Fischerei sollen nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Diese Verordnung soll die Anliegen der Motion 09.3614 «Keine Erzeugnisse aus illegaler Fischerei auf dem Schweizer Absatzmarkt» umsetzen, die der Bundesrat angenommen hat. Mit der neuen Verordnung kann die Schweiz eine Lücke schliessen. Die Europäische Union untersagt die Einfuhr von Erzeugnissen aus illegaler, nicht gemeldeter oder nicht regulierter Fischerei (IUU-Fischerei) bereits seit 2010. Die geplanten Massnahmen sind notwendig, um die Fischereiressourcen dauerhaft zu erhalten. Heute sind mehrere Fischarten durch Übernutzung bedroht, was zum Zusammenbruch der Bestände führen kann. Darum haben einige Länder bereits Fangquoten, Schonzeiten oder Schutzzonen festgesetzt. Die Einfuhrländer solch illegaler Fischereierzeugnisse spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, da sie den Handel dieser Produkte verhindern können. Die Anhörung interessierter Kreise zum Entwurf der neuen Verordnung läuft bis zum 30. April 2015. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.blv.admin.ch/dokumentation/01013/05845/05846/index.html?lang=de>.

## ***II. Ausgewählte amtliche Publikationen***

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Umwelt Schweiz 2015. Bericht des Bundesrates**, Nummer ub2015, 2015 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Der Bericht «Umwelt Schweiz 2015» gibt einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in unserem Land. Er zieht Bilanz aus den Massnahmen, die der Bund ergriffen hat, um die Umweltqualität zu verbessern, und zeigt auf, wo weiterer Handlungsbedarf besteht. Ausserdem vergleicht er die Fortschritte der Schweiz mit denen ihrer Nachbarländer und wirft einen Blick in die Zukunft, indem er Umweltperspektiven für das Jahr 2030 zusammenfasst. Der Zustand der Umwelt in der Schweiz hat sich dank der Massnahmen der letzten Jahr-

zehnte und der Investitionen im Umweltbereich (rund 2 Mia. Fr. netto pro Jahr allein im öffentlichen Sektor) in mehrfacher Hinsicht verbessert. So hat die Schadstoffbelastung in verschiedenen Bereichen abgenommen, und die Luft ist in der Schweiz deutlich sauberer geworden. Allerdings liegt die Belastung mit Feinstaub, Ozon und Stickoxiden weiterhin über den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Die Gewässerqualität ist generell gut. Dank umweltpolitischer Massnahmen und technischer Fortschritte werden Energie und Rohstoffe von der Schweizer Wirtschaft immer effizienter genutzt. Die Produktion von Gütern und Dienstleistungen wächst schneller als der direkte Energieverbrauch der Unternehmen. Trotz der erzielten Fortschritte sind die natürlichen Ressourcen in der Schweiz nach wie vor unter Druck. Grund dafür sind die Wirtschaftsmuster und das Konsumwachstum in den vergangenen 20 Jahren. Das Siedlungswachstum und die Intensivierung der Landwirtschaft führen zu zunehmender Versiegelung der Böden und treiben die Zersiedelung und die Landschaftszerschneidung voran. Der Anteil der gefährdeten Arten ist hoch, und jede/r fünfte Einwohner/in der Schweiz ist während des Tages übermässigem Lärm ausgesetzt. Über den Import trägt die Schweiz zunehmend zur Übernutzung der weltweiten natürlichen Ressourcen bei. Mehr als die Hälfte der Umweltauswirkungen, die durch den Konsum der Schweizer Bevölkerung bedingt sind, fällt im Ausland an, vorab in Schwellen- und Entwicklungsländern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat der Bundesrat drei Schwerpunkte definiert: den Klimaschutz, die Erhaltung der Biodiversität und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Der Bundesrat will ferner zusammen mit den Kantonen dem Vollzug der geltenden Gesetzgebung mehr Beachtung schenken und den Dialog mit der Bevölkerung über den Wert der Umwelt verstärken.

- **Mikrobiologische Sicherheitswerkbank (MSW). Richtlinie zum Einsatz einer MSW beim Umgang mit humanpathogenen Mikroorganismen, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-0816, 2. aktualisierte Ausgabe Dezember 2014; Erstausgabe 2008 (auch in französischer, italienischer Sprache und englischer Sprache erhältlich):** In der vorliegenden Vollzugshilfe werden Massnahmen zum Schutz vor infektiösen Aerosolen vorgestellt. Der Fokus liegt insbesondere auf der Verwendung und dem Einsatz der mikrobiologischen Sicherheitswerkbank (MSW). Es soll ein Hilfsmittel sein, in dem die wichtigsten Kriterien und Überlegungen für die Verwendung einer MSW beim Umgang mit humanpathogenen Organismen aufgezeigt werden.

- **Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller**, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1501, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele sie erreichen wollen und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Das vorliegende Handbuch ist ein wichtiger Teil der Grundlagen dieser Subventionspolitik. Es bildet den Rahmen für die Umsetzung der NFA im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen, indem es die Grundlagen sowie die Subventionsstrategien der einzelnen Programme ausführlich erläutert. Gegliedert ist es in einen verfahrenstechnischen (Teil 1) und in einen fachspezifischen Teil (Teile 2–11).
  
- **Luftverschmutzung und Gesundheit. Übersicht zu den Auswirkungen**, Reihe Umwelt Wissen Nr. UW-1425, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Mit jedem Atemzug gelangen Luftschadstoffe wie Feinstaub, Stickstoffdioxid oder Ozon in unsere Atemwege und die Lunge. Sie werden dort abgelagert und können kurz- oder langfristig Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Diese gemeinsam vom Bundesamt für Umwelt und Kollegium für Hausarztmedizin herausgegebene Publikation gibt eine aktuelle Übersicht über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung und deren Bedeutung für die Bevölkerung der Schweiz.

### ***III. Literatur zum nationalen Umweltrecht***

- GREDIG MARKUS, Die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 in der Schweiz, BR 2015, S. 17–20.
  
- LARGEY THIERRY, Le cadre juridique des atteintes licites et illicites à la nature et au paysage, Le cadre juridique des atteintes licites et illicites à la nature et au paysage, RDAF 2014 I, p. 535–582.
  
- PIGUET CHRISTOPHE /DYENS ALEXANDRE, Analyse critique de l’art. 18a LAT révisé: genèse, conditions d’application et portée, RDAF 2014 I, S. 499–533.

#### IV. *Varia*

- Im Dezember 2015 soll an der Klimakonferenz in Paris ein neues, für alle Staaten verbindliches Klimaabkommen geschlossen werden. Sämtliche Mitgliedstaaten der UNO-Klimakonvention müssen vor der Konferenz in Paris ihre Reduktionsverpflichtung für die Zeit nach 2020 bekannt geben. **Die Schweiz will bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 50 Prozent senken.** Mindestens 30 Prozent dieser Reduktionen sollen durch inländische Massnahmen erzielt werden. Die übrigen 20 Prozent können über Projekte im Ausland herbeigeführt werden. Diese Ziele wurden vom Bundesrat im November 2014 im Rahmen des Verhandlungsmandats für Lima genehmigt und bekannt gegeben. Das Reduktionsziel der Schweiz für 2020–2030 steht im Einklang mit dem Absenkpfad, den die Klimaexperten festgelegt haben, um die Klimaerwärmung bis Ende des Jahrhunderts unter zwei Grad zu halten. Auf nationaler Ebene geht Mitte 2016 ein Entwurf zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in die Vernehmlassung. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 27.02.2015.
  
- Verlässliche Bodendaten sind in der Schweiz dünn gesät: Informationen über die Verteilung und Eigenschaften der verschiedenen Böden liegen nur für einen Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor. Sie bilden aber eine unerlässliche Grundlage, um Nutzungsansprüche im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenpolitik und einer sicheren Ernährung effizient steuern zu können. Agroscope hat zusammen mit Bund, Kantonen und Privatwirtschaft ein Archiv mit **Bodendaten aus den Jahren 1963 bis 1996 digitalisiert.** Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 12.02.2015.
  
- Stickstoffeinträge aus der Luft sind in der Schweiz zu hoch und schädigen naturnahe Ökosysteme, indem sie eine Überdüngung (Eutrophierung) bewirken und zur Versauerung der Böden beitragen. Zu den empfindlichen Ökosystemen gehören beispielsweise Wälder, artenreiche Wiesen, Hochmoore, Flachmoore und Heidelandschaften. Eutrophierung und Versauerung haben vielfältige Auswirkungen bis hin zur Verarmung der Artenvielfalt. **Zu zwei Dritteln sind landwirtschaftliche Ammoniakemissionen für das Problem verantwortlich, zu einem Drittel Stickoxidemissionen aus Motoren.** Während die Verkehrsemissionen

- stark rückläufig sind, gibt es bei der Landwirtschaft noch einen grossen Handlungsbedarf. Es ist wichtig, dass nun entsprechende Massnahmen auch bei der Landwirtschaft angeordnet werden – wirksame technische Möglichkeiten stehen zur Verfügung. Die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) hat den **Bericht «Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge – Abklärungen der EKL zur Beurteilung der Übermässigkeit»** erarbeitet. Er befasst sich mit der Frage, wie die Kantone beim Vollzug von Massnahmen zur Minderung insbesondere der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen unterstützt werden können. Aufgrund ihrer Abklärungen empfiehlt die EKL, zurzeit auf einen Immissionsgrenzwert für Ammoniak in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) zu verzichten. Hingegen soll in der LRV explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die *Critical Loads* für Stickstoff als Beurteilungskriterien heranzuziehen, in begründeten Einzelfällen auch die *Critical Levels* für Ammoniak. Diese international anerkannten Beurteilungswerte entsprechen den Kriterien des schweizerischen Umweltschutzgesetzes und sind von ihrer Bedeutung her gleichwertig mit Immissionsgrenzwerten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.news.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 17.02.2015.
- Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung das Aussprachepapier des UVEK zum Stand der Arbeiten am «Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz» zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Der Aktionsplan soll dazu dienen, dem deutlichen Rückgang der biologischen Vielfalt und damit der Bedrohung unserer Lebensgrundlagen und unseres Wohlstands entgegenzuwirken. Der **Bundesrat konsultiert Kantone zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz**: Um eine Einschätzung und eine Priorisierung vornehmen zu können, werden diejenigen Massnahmen, die die Kantone direkt betreffen, diesen vorgelegt. Zudem beabsichtigt der Bund, ab 2017 Sofortmassnahmen umzusetzen, sofern sich auch die Kantone daran beteiligen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 18.02.2015.